

tragsverlängerung entscheiden können. Eine Verträglichkeit des Campingplatzes mit den Schutzzonen hat die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) schon in einem Gutachten vom 17. April 2003 zu Handen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung geprüft und verneint. Der Campingplatz im Fanel sei eine schwerwiegende Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgebiete von nationaler Bedeutung.

Aufgrund dieses Urteils und der sieben auf dem Gebiet Fanel liegenden nationalen und kantonalen Schutzzonen ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass er das bestehende Baurecht für den Campingplatz, welches im Jahre 2024 auslaufen wird, definitiv nicht verlängern wird, wie er dies bereits bei der letzten Vertragsverlängerung im Jahre 2003 auch schon angekündigt hatte.

Da eine Verlängerung des Baurechtsvertrages am heutigen Standort im Naturschutzgebiet Fanel aus Sicht des Regierungsrates nicht mehr in Frage kommt, hat der Regierungsrat die betroffenen Parteien (Umweltverbände und den Betreiber TCS) zu Sondierungsgesprächen eingeladen mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Es liegt nicht im kantonalen Interesse, den Campingplatz Gampelen kurzfristig auf Ende 2018 aufzuheben. Aufgrund der rechtlichen Auseinandersetzung war zudem eine realistische und umfassend angelegte Alternativplanung bis Ende 2018 nicht möglich.

Mit der vorliegenden Vereinbarung ist es dem Regierungsrat gelungen, eine für die drei Parteien annehmbare Lösung zu finden. Für die Naturschutzverbände ist es wichtig, dass der Campingplatz Gampelen im Schutzgebiet Fanel per Ende 2024 definitiv aufgehoben und die Infrastruktur anschliessend zurückgebaut wird. Der TCS erhält die Möglichkeit, die Infrastrukturen während dieser Zeit geordnet zurückzubauen, ohne den Campingbetrieb zu gefährden. Die langjährigen Saisonmieter können noch bis 2024 auf dem Platz verbleiben. Der Kanton wird dem TCS bei der Suche nach einem geeigneten Ersatzstandort ausserhalb des Naturschutzgebietes Fanel behilflich sein.

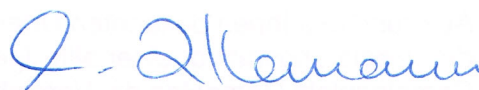
Die heute für die Bevölkerung öffentlich zugängliche Badestelle mit Steg in den Neuenburger See bleibt im Naturschutzgebiet bestehen: Sie liegt als Freifläche in einer entsprechenden kommunalen Nutzungszone gemäss See- und Flussufergesetz.

Schliesslich hat sich der Kanton in der Vereinbarung verpflichtet, das übrige Gebiet des heutigen Campingplatzes, mit Ausnahme der SFG-Freifläche und einer bestehenden Sanitäranlage samt Pumpstation, welche den Nutzerinnen und Nutzer der Badestelle zur Verfügung steht, zu renaturieren und das Naturschutzgebiet aufzuwerten. Hierzu wird unter Leitung der zuständigen kantonalen Stellen ein Konzept erstellt und dann unter Vorbehalt der Bereitstellung der entsprechenden Finanzierung ab 2026 die Renaturierung schrittweise umgesetzt.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass Ihre in der Petition vorgebrachten Anliegen bis Ende 2024 erfüllt werden, anschliessend der Campingplatz aber an einen Ersatzstandort verlegt wird.

Freundliche Grüsse

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion



Evi Allemann  
Regierungsrätin